

DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS AARGAU
FINANZDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU

An die
aargauischen Urkundspersonen

Aarau, 1. Juli 1994

Kreisschreiben zum Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991

Inhaltsübersicht	<u>Seite</u>
I. Einleitung	2
II. Geltungsbereich des BGBB	2
III. 2. Titel des BGBB: Privatrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken	3
A. Zustimmungspflichtige Veräußerungsgeschäfte	3
B. Zuweisungsansprüche	4
C. Vorkaufsrechte	5
D. Kaufsrechte	6
E. Rückkaufsrechte	6
F. Gewinnansprüche	7
G. Uebergangsrechtliche Regelungen	8
IV. 3. Titel des BGBB: Öffentlichrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken	8
A. Vorbemerkungen, Vollzugsbehörden	8
B. Realteilung landwirtschaftlicher Gewerbe	9
C. Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke	10
D. Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken	11
E. Verhütung der Ueberschuldung	12
F. Feststellungsverfügung	14
V. Regulierungsrechtliche Vorschriften	15
VI. Schlussbestimmungen des Kreisschreibens	18

I. Einleitung

Am 1. Januar 1994 ist das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) in Kraft getreten. Es unterwirft den Verkehr mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken privatrechtlichen Beschränkungen (2. Titel, Art. 11 - 57 BGBB, mit den Zuweisungsansprüchen in der Erbteilung und den gesetzlichen Vorkaufsrechten als Kernpunkten) bzw. öffentlich-rechtlichen Beschränkungen (3. Titel, Art. 58-72 BGBB, mit dem Bewilligungsverfahren für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken und dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot als Kernpunkten). Ferner beinhaltet es Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Grundstücke (4. Titel, Art. 73-79 BGBB). Im 1. Titel (Art. 1-10 BGBB) werden Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe des BGBB umschrieben, im 5. Titel (Art. 80-89 BGBB) Verfahren und Rechtsschutz dargelegt. Der 6. Titel (Art. 90-96 BGBB) enthält die Schlussbestimmungen. Danach hebt das BGBB insbesondere die Art. 616, 617 Abs. 2, 619bis - 625bis ZGB, 218bis - 218quinquies OR sowie die Bundesgesetze über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 und über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 auf.

Das BGBB bringt gegenüber dem heutigen, seit einigen Jahrzehnten angewendeten Recht - auch wenn sich Zweck und Ziel dieser Gesetzgebung nicht grundsätzlich geändert haben - in den einzelnen materiellen Bestimmungen und im Verfahren erhebliche Aenderungen. Der Vollzug des BGBB obliegt in erster Linie den Kantonen. Er wird vorab die Urkundspersonen, die Grundbuchverwalter und die Bewilligungsbehörde in Anspruch nehmen. Um seinen praktischen Vollzug zu erleichtern, wird zuhanden dieser Adressaten das vorliegende Kreisschreiben erlassen. Sein primäres Ziel ist es, die mit dem Inkrafttreten des BGBB greifenden Verfahrensabläufe zu regeln. Die praktische Anwendung des BGBB wird zeigen, ob weitere Kreisschreiben, insbesondere zum materiellen Gehalt einzelner Bestimmungen des BGBB, notwendig werden.

Ergänzung des vorliegenden Kreisschreibens bildet die Wegleitung des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht vom Februar 1994 (nachstehend zitiert als "Wegleitung"). Wir weisen darauf hin, dass diese Wegleitung bloss orientierenden Charakter hat, da sie weder die Bürger noch die Gerichte bindet (BGE = Pra 81 Nr. 199 Erw. 4b). Deshalb muss eine im Einzelfall von der Wegleitung abweichende bundesbehördliche oder kantonale (formelle bzw. materielle) Interpretation des BGBB ausdrücklich vorbehalten bleiben.

II. Geltungsbereich des BGBB

Das BGBB unterscheidet einen örtlichen und einen sachlichen Geltungsbereich. Es gelangt nur dann zur Anwendung, wenn beide Kriterien kumulativ erfüllt sind. Beim örtlichen Geltungsbereich (vgl. Art. 2) ist die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Nutzung ausschlaggebend, beim sachlichen Geltungsbereich (vgl. Art. 6 - 8) die Eignung hierfür.

Für den örtlichen Geltungsbereich ist primär auf die (rechtskräftig festgelegte) Zonenordnung gemäss Zonenplan abzustellen (vgl. aber auch Art. 2 Abs. 2). Das bedeutet, dass für jedes Grundstücksgeschäft zunächst die Zonenzugehörigkeit der betroffenen Grundstücke abzuklären ist. Die Zonenzugehörigkeit ist dem Grundbuchamt oder der Bewilligungsbehörde in geeigneter Form (z.B. mittels rechtskräftigem Zonenplan oder einer Bestätigung des Gemeinderates) zu dokumentieren.

Für den sachlichen Geltungsbereich sind primär die Legaldefinitionen zum landwirtschaftlichen Grundstück in Art. 6 und zum landwirtschaftlichen Gewerbe in Art. 7 zu berücksichtigen. Ergänzend ist immer auch Art. 8 (parzellenweise verpachtete Gewerbe) beizuziehen.

Schliesslich statuiert Art. 3 namentlich für Miteigentumsanteile an landwirtschaftlichen Grundstücken, für Grundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Nebengewerbe gehören und für kleine Grundstücke im Sinne von Art. 2 Abs. 3 einen besonderen Geltungsbereich des BGGB.

Ergänzend kann auf Ziffern 2.11 bis 2.23 der Wegleitung verwiesen werden.

III. 2. Titel des BGGB: Privatrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken

Obliegenheiten der Grundbuchverwalter und Urkundspersonen; Richtlinien für die Zusammenarbeit

A. Zustimmungsbedürftige Veräusserungsgeschäfte

1. Fälle:

- Zustimmung der Miterben:

Wird in der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe einem Erben zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, so darf er es während 10 Jahren nur mit Zustimmung der Miterben veräussern (Art. 23 Abs.1).

- Zustimmung des Ehegatten:

Der Eigentümer kann ein landwirtschaftliches Gewerbe, das er zusammen mit seinem Ehegatten bewirtschaftet, oder einen Miteigentumsanteil daran nur mit Zustimmung des Ehegatten veräussern (Art. 40 Abs. 1), wobei die Bestimmungen von Art. 169 ZGB zusätzlich zu beachten sind (Art. 40 Abs. 3).

- Zustimmung des Verkäufers:

Hat ein Eigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Ausübung eines Vorkaufsrechts zur Selbstbewirtschaftung erworben, so darf er es während 10 Jahren nur mit Zustimmung des Verkäufers veräussern (Art. 54 Abs.1).

- Zustimmung der Mit- oder Gesamteigentümer (Art. 38 i.V.m. 23).

2. Obliegenheiten generell:

Die Urkundsperson prüft, ob die beabsichtigte Veräußerung einer Zustimmung von Dritten bedarf und holt die notwendigen Zustimmungen ein. Allfällige Ausnahmen (vgl. Art. 23 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 2, welche genau gleich lauten) sind von der Urkundsperson geltend zu machen und im entsprechenden Veräußerungsvertrag darzulegen. Damit im Grundbuch sichtbar wird, ob eine Zustimmung erforderlich ist, hat die Urkundsperson den Erwerbsgrund spezifiziert anzugeben, beispielsweise "Erbteilung, Selbstbewirtschaftung" oder "Ausübung VKR zur Selbstbewirtschaftung". Der Erwerbsgrund der Selbstbewirtschaftung wird durch eine entsprechende Parteierklärung beigebracht.

Der Grundbuchverwalter prüft, ob bei zustimmungsbedürftigen Geschäften die notwendigen Zustimmungen vorliegen, oder ob der geltend gemachte Ausnahmetatbestand genügend nachgewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab. Wird der im Grundbuch darzustellende Erwerbsgrund nicht genügend spezifiziert angegeben, ist das Geschäft zur Ergänzung zurückzuweisen.

3. Nachweise im einzelnen:

- Zustimmung der Miterben: vgl. Wegleitung Ziffer 3.42. Das "öffentlich beurkundete Verzeichnis" ist die Erbgangsurkunde mit gerichtlicher Erbenbescheinigung.
- Zustimmung des Ehegatten: vgl. Wegleitung Ziffer 3.41
- Im Unterschied zur fehlenden Zustimmung des Ehegatten kann die fehlende Zustimmung der Miterben oder des Verkäufers nicht durch ein richterliches Urteil ersetzt werden.

B. Zuweisungsansprüche

1. Fälle:

- Zuweisungsansprüche in der Erbteilung (vgl. Art. 11, 13, 14 und 21)
- Zuweisungsanspruch des Mit- oder Gesamteigentümers (Art. 36)

2. Obliegenheiten:

Hinsichtlich der vorgenannten Zuweisungsansprüche trifft die Urkundsperson eine Aufklärungs- und Rechtsbelehrungspflicht. Sodann ist ein Zuweisungsanspruch bedeutsam für die Frage, ob der entsprechende Erwerb einer Bewilligung bedarf oder nicht. Bei der Uebertragung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks in Beachtung des Zuweisungsanspruchs liegt eine Ausnahme vom Grundsatz vor, dass jeder Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken bewilligungspflichtig ist (Art. 62 Bst. a und c).

Der Grundbuchverwalter hat zu prüfen, ob eine solche Ausnahme vorliegt. Demgemäss liegt es an der Urkundsperson, bei einer direkt (ohne behördliche Bewilligung) dem Grundbuchamt angemeldeten Eigentumsübertragung den Ausnahmegrund geltend zu machen, vorliegend durch den entsprechenden Zuweisungsanspruch.

C. Vorkaufsrechte

1. Fälle:

Es bestehen folgende gesetzliche Vorkaufsrechte an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken zugunsten

- der Nachkommen, Geschwister und Geschwisterkinder (Verwandte, Art. 42 ff.; zum speziellen Vorkaufsfall vgl. Art. 43)
- des Pächters (Art. 47 f.)
- der Miteigentümer (Art. 49).

Wegfallgründe: vgl. Wegleitung Ziff. 3.21

2. Obliegenheiten:

- Der Grundbuchverwalter trägt, unbesehen, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder nicht, den Käufer als Eigentümer ein, wenn die Parteien dies verlangen und keine anderen Gründe einer Eintragung entgegenstehen.
- Mitteilungspflicht des Grundbuchverwalters: vgl. Wegleitung Ziff. 3.15 f,
- Uebertragung des Eigentums auf den ausübenden Vorkaufsberechtigten durch den Grundbuchverwalter / von der Urkundsperson hierfür zu erbringende Nachweise: vgl. Wegleitung Ziff. 3.15 e und 3.23,
- Rechtsbelehrungspflicht und praktisches Vorgehen der Urkundsperson: vgl. Wegleitung Ziff. 3.15 b.

Die Urkundsperson kommt nicht darum herum, bei jedem Veräusserungsgeschäft nach Vorkaufsberechtigten zu forschen und aufgrund der hierfür massgebenden Erklärung des Veräusserers ein Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten zu erstellen. Die Urkundsperson trägt hierbei im Rahmen der Aufklärungspflicht eine Mitverantwortung. Insbesondere muss vom Veräusserer jede Fremdbewirtschaftung, die Pachtelemente enthält, gemeldet werden.

Zwar hat sich der Grundbuchverwalter innerhalb des BGGB nur um diejenigen Vorkaufsberechtigten zu kümmern, die aus dem Grundbuch hervorgehen. Die Bewilligungsbehörde hat jedoch alle Bewilligungsentscheide gemäss Art. 60 bis 65 den Vorkaufsberechtigten mitzuteilen (Art. 83 Abs. 2). Dies ist ihr nur dann möglich, wenn ein vollständiges Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten vorliegt.

Die Urkundsperson hat zu beachten, dass die Aufhebung oder Abänderung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts der öffentlichen Beurkundung bedarf. Hinsichtlich der Fristen für die Ausübung des Vorkaufsrechts hat sie auf Art. 681a ZGB (i.K. 1.1.94) zu verweisen.

D. Kaufsrechte

1. Fälle:

- Kaufsrecht jedes Miterben, der das landwirtschaftliche Gewerbe selbst bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint; wenn ein Erbe oder sein Nachkomme, an den das landwirtschaftliche Gewerbe übertragen worden ist, innert zehn Jahren die Selbstbewirtschaftung endgültig aufgibt (Art. 24 Abs.1)
- Kaufsrecht von Verwandten (Nichterben), wenn sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet, sofern die Verwandten geeignete Selbstbewirtschaftler sind (Art. 25)
- Kaufsrecht der Mit- oder Gesamteigentümer (Art. 38 i.V.m. 24)

2. Obliegenheiten:

Als Ausweis zur Eintragung eines Kaufsberechtigten als Eigentümer im Grundbuch hat die Urkundsperson folgende Nachweise zu erbringen: vgl. Wegleitung Ziffer 3.31.

Der Grundbuchverwalter prüft, ob diese Nachweise erbracht worden sind. Ist dies nicht der Fall, so weist er das Geschäft zur Ergänzung zurück oder weist es ab.

In gewissen Fällen kann das Kaufsrecht nicht geltend gemacht werden (Art. 24 Abs. 3, 4 und 5, Art. 26). Da der Grundbuchverwalter nicht abschliessend beurteilen kann, ob ein Wegfallgrund besteht, hat er einen solchen nur zu beachten, wenn er objektiver Natur und erkennbar ist. Demgegenüber ist es die Pflicht der Urkundsperson, nach allfälligen Wegfallgründen zu forschen und die Mitwirkung bei der grundbuchamtlichen Anmeldung zu verweigern, wenn das Kaufsrecht nach den genannten Bestimmungen nicht geltend gemacht werden kann.

E. Rückkaufsrechte

1. Fälle:

- Der Veräusserer kann mit dem Erwerber für den Fall, dass dieser die Selbstbewirtschaftung aufgibt, ein Rückkaufsrecht vereinbaren (vertragliches Rückkaufsrecht, welches öffentlich zu beurkunden ist). Stirbt der Veräusserer und gibt der Erwerber die Selbstbewirtschaftung auf, so kann jeder Erbe, der das Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, das Rückkaufsrecht selbständig geltend machen (Art. 41 Abs. 3).
- Gibt ein Eigentümer oder sein Nachkomme, an den das Gewerbe übertragen worden ist, innert zehn Jahren die Selbstbewirtschaftung endgültig auf, so hat der Verkäufer, gegen den das Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist, ein Rückkaufsrecht (gesetzliches Rückkaufsrecht, Art. 55 Abs.1).

2. Obliegenheiten:

Als Ausweis zur Eintragung eines Rückkaufsberechtigten als Eigentümer im Grundbuch hat die Urkundsperson folgende Nachweise zu erbringen: vgl. Wegleitung Ziffer 3.31.

Der Grundbuchverwalter prüft, ob diese Nachweise erbracht worden sind. Ist dies nicht der Fall, so weist er das Geschäft zur Ergänzung zurück oder weist es ab.

In gewissen Fällen kann das Rückkaufsrecht nicht geltend gemacht werden (Art. 55 Abs. 4, 5 und 6). Es gilt das unter D/2. Gesagte.

F. Gewinnansprüche

1. Fälle:

Sofern Art. 3 Abs. 3 erfüllt ist, bestehen folgende Gewinnansprüche zugunsten

- ehemaliger Miterben (Art. 28 ff.)
- ehemaliger Mit- oder Gesamteigentümer (Art. 37 Abs. 4 i.V.m. 28 ff.)
- des vormaligen Verkäufers, gegen den ein Vorkaufsrecht ausgeübt wurde (Art. 53 i.V. m. 28 ff.)
- des vormaligen Verkäufers, wenn es vereinbart wurde (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. 28 ff.); die (grundbuchliche) Sicherung des Gewinnanspruchs ist in Art. 34 umschrieben.

2. Obliegenheiten:

Jeder Berechtigte kann selbständig seinen gesetzlichen oder vertraglichen Gewinnanspruch vormerken lassen. Eine Zustimmung des Eigentümers ist nicht nötig. Der Grundbuchverwalter hat letzterem jedoch Mitteilung zu machen.

Veräußerung eines Grundstücks, auf dem ein Pfandrecht zur Sicherung eines Gewinnanspruchs vorläufig eingetragen (vorgemerkt) ist:

Die Urkundsperson hat bei der Veräußerung eines Grundstücks hinsichtlich des Gewinnanspruchs eine Rechtsbelehrungspflicht. Die Wegleitung (Ziff. 3.56) empfiehlt die Hinterlegung des mutmasslich auszurichtenden Betrags oder die Bestellung einer entsprechenden Sicherheit im Gegenzug mit der Einwilligung des Berechtigten zur Löschung des Pfandrechts.

Vorgehen des Grundbuchverwalters: vgl. Wegleitung Ziffer 3.54.

G. Uebergangsrechtliche Regelungen

Das BGGB enthält in Art. 94 nur wenige privatrechtliche Uebergangsbestimmungen. Wo es keine besondere Bestimmung enthält, gilt der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Grundsatz der Nichtrückwirkung (Art. 1 SchIT ZGB).

Neu sind gewisse Zuweisungsansprüche und Anrechnungsregeln bei der Liquidation von vertraglich begründetem Mit- oder Gesamteigentum an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken. Sowohl der Zuweisungsanspruch als auch das Preis- bzw. Anrechnungsprivileg benachteiligen die übrigen Mit- oder Gesamteigentümer. Art. 94 Abs. 2 sieht deshalb vor, dass diese binnen Jahresfrist verlangen können, dass das Mit- oder Gesamteigentum nach altem Recht aufgelöst wird. Die Erklärung muss den übrigen Mit- oder Gesamteigentümern zugehen. Die Erklärung ist an keine besondere Form gebunden. Sie schafft keinen zusätzlichen Tatbestand der Auflösung von Mit- oder Gesamteigentum.

Von grosser Bedeutung ist das intertemporale Recht für den Gewinnanspruch. Art. 94 Abs. 3 hält fest, dass ein bei Inkrafttreten des BGGB bereits bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Gewinnanspruch auch unter dem neuen Recht seine Gültigkeit behält. Die weiteren Fragen des Gewinnanspruchsrechts beantworten sich nach neuem Recht; so die Fragen, ob eine Veräusserung vorliegt, wann der Gewinnanspruch fällig wird, wie der Gewinn zu berechnen ist und welche Abzüge vom Veräusserungspreis zulässig sind. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Abreden.

Für die Frage, wem (und in welchem Rang) ein Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück zusteht, wird auf den Zeitpunkt des Vorkaufsfalls abgestellt. Neues Recht gilt, wenn der Vorkaufsfall auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des BGGB fällt. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht, das nach neuem Recht besteht, geht dabei auch einem älteren vorgemerkten Vorkaufsrecht vor.

Im übrigen kann auf die ausführliche Darstellung in der Wegleitung (Ziff. 2.3) verwiesen werden.

IV. **3.Titel des BGGB: Oeffentlichrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken**

A. Vorbemerkungen, Vollzugsbehörden

Die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 15. Dezember 1993 bestimmt, dass die Abteilung Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde für Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes sowie für Pfandrechte, welche die Belastungsgrenze überschreiten, zuständig ist. Sie ist auch zuständig für Anmerkungen nach Art. 86 BGGB und zur Durchführung der Schätzung des Ertragswertes bzw. zur Genehmigung von Schätzungen.

Kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 90 lit. b BGG ist das Departement des Innern.

Kantonale Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Die Beschwerdefrist beträgt nach Bundesrecht 30 Tage (Art. 88 BGG). Für die Anfechtung von Verfügungen betreffend die Zerstückelung von Grundstücken, die sich auf § 94 EG ZGB bzw. auf regulierungsrechtliche Vorschriften (Eidgenössisches Landwirtschaftsgesetz Art. 86, kantonales Landwirtschaftsgesetz §§ 24 und 26) stützen, nach aargauischem Verwaltungsrechtspflegegesetz beträgt die Beschwerdefrist weiterhin 20 Tage.

Bei jedem Rechtsgeschäft ist von der Urkundsperson vor der Gesuchsstellung zu prüfen, ob allenfalls ein spezieller Grund der Nichtanwendung des BGG oder ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 59, 62 oder 75 vorliegt. Wenn ja, ist das Geschäft nicht der Abteilung Landwirtschaft zur Genehmigung, sondern direkt dem Grundbuchamt zur Eintragung einzureichen.

Ist die Einholung einer Bewilligung oder Genehmigung nötig, ist die Abteilung Landwirtschaft darauf angewiesen, dass alle zur Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen vollständig eingereicht werden.

Unverändert weiter gelten die Vorschriften aus dem Regulierungsrecht (Güterregulierungen und subventionierte landwirtschaftliche Hochbauten) mit Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie Subventionsrückerstattungspflicht (vergl. Kapitel V, regulierungsrechtliche Vorschriften).

B. Realteilung landwirtschaftlicher Gewerbe

Art. 58, 59 und 60 BGG

Das Realteilungsverbot gilt für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGG. Einzureichende Unterlagen:

- Bezeichnung der Parteien (Eigentümer, Verkäufer, Käufer)
- Flächenangaben (vollständig, eigenes Land, mitbewirtschaftetes Pachtland, verpachtetes Eigenland)
- Bewilligungsgrund nach Art. 60 BGG
- ein Verzeichnis, das der Bewilligungsbehörde erlaubt, ihrer Verpflichtung gemäss Art. 83 Abs. 2 BGG nachzukommen.

Es kann nicht zum voraus definiert werden, welche Betriebe etwa von ihrer Flächengrösse her unter den Geltungsbereich fallen. Einen wesentlichen Einfluss haben die Produktionsausrichtungen der Betriebe (z.B. extensive Weidemast oder Zuchtschweinehaltung) und die Intensität der Flächennutzungen (z.B. extensive Mähwiese oder Rebbau). Bei landesüblich bewirtschafteten, kombinierten Betrieben des Acker- und Futterbaues dürfte die Grenze im Bereich von 4 bis 7 ha verlaufen. Je nach Produktionsausrichtung oder Intensität der Flächennutzung kann sich im konkreten Fall diese Grenze nach unten oder oben verschieben. Die Beurteilung des Einzelfalles bleibt daher stets vorbehalten. Ausnahmen von der Geltung des Realteilungsverbot nach Art. 59 BGG werden vom Grundbuchamt beurteilt. Im Zweifel kann von der Bewilligungsbehörde eine Feststellungsverfügung nach Art. 84 BGG verlangt werden.

C. Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke

Art. 58, 59 und 60 BGG, B

§ 94 EG ZGB,

Art. 84 - 86 Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 (Landwirtschaftsgesetz) (SR 910.1)

§ 24 Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 11. November 1980 (AGS Bd. 10 S. 481)

Art. 53 Verordnung über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten vom 14. Juni 1971 (SR 913.1)

1.

Art. 58 Abs. 2 BGG verbietet die Schaffung von Grundstücken, die kleiner als 25 Aren sind und ermächtigt die Kantone, eine höhere Mindestfläche festzulegen. Der Kanton Aargau hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht. Das Zerstückelungsverbot des BGG erfasst damit

- alle landwirtschaftlichen Grundstücke nach Art. 2 BGG, die grösser als 25 Aren sind und
- alle solchen Grundstücke, die kleiner als 25 Aren sind, aber zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

Art. 58, 59 und 60 BGG enthalten abschliessende Regelungen. Es besteht kein zusätzlicher Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörde.

Grundstücksaufteilungen nach Art. 60 lit. a BGG haben sich an die Definition über Geltungsbereich und Begriffe des BGG zu halten. Die Praxis, nach welcher nichtlandwirtschaftlichen Wohn- und Gewerbeliegenschaften eine Fläche von 12 bis 15 Aren Gebäudeplatz und Umschwung gegeben werden kann, bei Kleinbauten entsprechend weniger, bleibt bestehen.

Einzureichende Unterlagen:

- Begründung des Begehrens und angerufener Bewilligungsgrund nach Art. 60 BGG
- Grundstücksbeschrieb (GB/Parz.-Nr., Fläche, Flurbezeichnung, Eigentümer, Anmerkungen inkl. andere Hinweise auf Regulierungsgebiet)
- Situationsplan mit verbindlicher Zonenangabe inkl. Zonengrenzen nach Raumplanungsrecht
- Situationsplan mit bisherigen und gewünschten neuen Parzellengrenzen
- Verzeichnis, das der Bewilligungsbehörde erlaubt, ihrer Verpflichtung gemäss Art. 83 Abs. 2 BGG nachzukommen.

Ausnahmen von der Geltung des Zerstückelungsverbot nach Art. 59 BGG werden vom Grundbuchamt beurteilt. Im Zweifel kann eine Feststellungsverfügung nach Art. 84 BGG verlangt werden.

2.

§ 94 EG ZGB gilt bis zu seiner allfälligen Aufhebung, gestützt auf Art. 702 ZGB, weiter. Er legt fest, dass keine Grundstücke entstehen dürfen, die kleiner als 36 Aren sind. Er erfasst auch alle Grundstücke, die bereits vor der

Parzellierung weniger als 36 Aren messen und alle Grundstücke unter 25 Aren, die nicht unter das BGGB fallen. Soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist, gelten bei der Bewilligung von Ausnahmen die kantonalen Regeln.

3.

Das Zerstückelungsverbot nach regulierungsrechtlichen Vorschriften erfasst alle Grundstücke, die im Grundbuch eine Anmerkung oder einen anderen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Güterregulierung tragen. Die Zugehörigkeit zum Baugebiet begründet regelmässig die Möglichkeit der Bewilligung einer Ausnahme vom regulierungsrechtlichen Zerstückelungsverbot. Es besteht aber eine formelle Genehmigungspflicht. Namentlich bei überbauten Grundstücken kann die gleichzeitige oder vorgängige Löschung der Anmerkung "Regulierungsgebiet" geprüft werden.

4.

Daraus ergibt sich folgender Anwendungsbereich der Zerstückelungsverbote (entscheidend ist die in der Parzellierung entstehende Endfläche der Grundstücke)

Endfläche	bewilligungspflichtig nach		
	BGGB	§ 94 EG ZGB	Regulierungsrecht
grösser als 36 Aren	nein	nein	ja
zwischen 25 + 36 Aren	nein	Ja	Ja
unter 25 Aren	ja	ja	Ja
Fläche vor Parzellierung			
kleiner als 36 Aren	ja	ja	ja
kleiner als 25 Aren	nein, wenn nicht zu Gewerbe gehörend	ja	ja

Die bisherige Anweisung an die Grundbuchgeometer, wonach Mutationsaufträge ausserhalb Baugebiet nur entgegen genommen werden dürfen, wenn die notwendige Bewilligung der Abteilung Landwirtschaft/Wald vorliegt, gilt weiter (Kreisschreiben I/86 des Kantonalen Vermessungsamtes vom 17. Februar 1986).

D. Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken

Art. 61- 66 BGGB

Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in Art. 62 BGGB abschliessend aufgezählt. Damit ist der Verkauf grundsätzlich nur an Selbstbewirtschafter im Sinne von Art. 9 BGGB möglich. Die Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung sind in Art. 64 aufgezählt.

Einzureichende Unterlagen:

- Beschreibung des Erwerbsgegenstandes
- Grundstücksbescrieb mit GB/Parz. Nr., Fläche, Flurbezeichnung bzw. bei Gewerben Grundstücksverzeichnis inkl. Pachtgrundstücke
- Uebersichtsplan der Lage der Grundstücke
- Parteibescribung für Verkäufer und Käufer

- Angaben, ob der Käufer Selbstbewirtschafter ist oder nicht
- Angabe der Begründung gemäss Art. 64 Abs. 1, evtl. Art. 65 BGG, sofern der Käufer nicht Selbstbewirtschafter ist
- Grundeigentum des Käufers, inkl. Gebäude (Einzelgrundstücke, Betriebe), inkl. Pacht, vor diesem Kauf
- Erwerbspreis gesamthaft und, wenn möglich, spezifiziert nach Kulturland, Gebäude, Wald usw.
- Verzeichnis, das der Bewilligungsbehörde erlaubt, ihrer Verpflichtung gemäss Art. 83 Abs. 2 BGG nachzukommen.

E. Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung

Art. 73 - 79 BGB B

Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen, wie unter dem bisherigen Entschuldungsgesetz, nur bis zu ihrer Belastungsgrenze mit Pfandrechten belastet werden. Nicht unter die Belastungsgrenze fallen die in Art. 75 aufgeführten Pfandrechte. Die Voraussetzungen für Pfandrechte, welche die Belastungsgrenze überschreiten dürfen, sind in Art. 76 - 78 BGG geregelt, als Nachfolge der bisherigen Schwundhypothek.

Voraussetzung zur Errichtung eines Pfandrechtes auf einem landwirtschaftlichen Grundstück ist das Vorliegen des Ertragswertes. Das Schätzungsgutachten kann von der Abteilung Landwirtschaft oder von einem aussenstehenden Experten erstellt sein, bedarf zu seiner Verbindlichkeit dann aber der Genehmigung durch die Abteilung Landwirtschaft. Aus Schätzungsbericht und Pfandvertrag sollen alle erfassten Grundstücke mit Nummern und Flächen ersichtlich sein.

Ein neues Pfandrecht oder eine Pfandrechtserhöhung kann stets dann im Grundbuch eingetragen werden, wenn die Belastungsgrenze nachweislich nicht überschritten wird und wenn sichergestellt ist, dass die im Gesamtwert der Schätzung enthaltenen Objekte auch verpfändet werden.

Sinngemäss Gleiches gilt, wenn Grundstücke aus der Pfandhaft entlassen werden. Dann ist zu überwachen, dass das Restpfand nicht überbelastet wird. Dessen Schätzungswert und Belastungsverhältnisse sind ebenfalls darzustellen.

Liegt dem Grundbuchamt eine von der Abteilung Landwirtschaft definitiv anerkannte Schätzung vor und stimmen die Pfandobjekte mit den Schätzungsobjekten überein, bedarf der Pfandvertrag keiner zusätzlichen Genehmigung durch die Abteilung Landwirtschaft. In einer Vielzahl von Fällen werden sich Differenzen ergeben (Aenderung bei Grundstücken, Bauvorhaben usw.), die eine Ueberprüfung der aktuellen Belastungsgrenze verlangen. Als einfacher Weg ist dann der Pfandvertrag mit der Schätzung und allfälligen weiteren Unterlagen (Bauprojekt mit Kostenvoranschlag usw.) der Abteilung Landwirtschaft einzureichen. Sie wird, im positiven Fall, den Pfandvertrag mit einem Vermerk "Belastungsgrenze eingehalten" versehen oder, im negativen Fall, die maximale Belastungsgrenze feststellen und der Urkundsperson mitteilen.

Einzureichende Unterlagen:

- Pfandvertrag mit Grundstücksverzeichnis
- Schätzungsbericht mit Grundstücksverzeichnis
- Ergänzung bei Differenzen zwischen Schätzungsbericht und Pfandvertrag, z. B.:
 - verkaufte Grundstücke und Gebäude
 - zugekaufte Grundstücke und Gebäude
 - Veränderungen zufolge Güterregulierung
 - Gebäudeabbrüche und Brandfälle
 - ausgeführte Bauprojekte

Speziell zu beachten ist, dass Gesamtpfandrechte über Grundstücke und Liegenschaften, die dem BGGB unterliegen, und solchen, die dem BGGB nicht unterliegen, nicht mehr zulässig sind (Art. 2 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 2 BGGB). Bei landwirtschaftlichen Gewerben können evtl. einzelne Baulandgrundstücke in die gemeinsame Pfandhaft einbezogen werden, sofern deren Belehnung im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Ertragswertes erfolgt und über die Unterstellung gemäss Art. 2 Abs. 2a BGGB noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Ueberschreitung der Belastungsgrenze

Art. 76 - 78 BGGB

Die bisherige Schwundhypothek wird durch eine neue Regelung abgelöst. Die vorhandene Grundbuchanmerkung "Landwirtschaftliche Liegenschaft, Belastungsgrenze Fr. ---" wird gegenstandslos und bei Gelegenheit von Amtes wegen gelöscht.

Pfandrechte nach Art. 76 Abs. 1 lit. a und b BGGB können vom Grundbuchamt beim Vorliegen entsprechender Ausweise direkt eingetragen werden. Wir verweisen auf das Verzeichnis in der Wegleitung (Bern, Februar 1994 Seite 69).

Einer Bewilligung durch die Abteilung Landwirtschaft bedürfen die Belastungsgrenze übersteigende Pfandrechte, die nicht nach Art. 76 Abs. 1 gewährt oder verbürgt sind.

Mit dem Gesuch sind einzureichen:

- Pfandvertrag mit Angabe der Grundstücke und Liegenschaften sowie der vor- und nachgehenden Pfandrechte
- Begründung der Darlehensaufnahme (detailliert und verbindlich) (Art. 77 Abs.1 lit. a BGGB)
- Betriebsbudget (Art. 77 Abs. 2 BGGB)
- Regelung der Rückzahlungspflicht (Art. 78 BGGB)

Das Gesuch ist bei der Abteilung Landwirtschaft einzureichen.

Die Einhaltung der Art. 77 und 78 ist in den Fällen des Art. 76 Abs.1 lit. a und b vom Darleiher bzw. Bürgschaftsinstitut, und nur im Fall von Art. 76 Abs. 2 von der Abteilung Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde zu überprüfen.

Eine Befreiung von der Belastungsgrenze, wie sie im Vollzug des Entschuldungsgesetzes angewendet wurde, ist unter dem BGGB nicht möglich. Es ist festgeschrieben, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke erfasst sind. Es gelten die Definitionen über Geltungsbereich und Begriffe (Art. 2 bis 10 BGGB). Auf die Anwendung der Belastungsgrenze kann dann verzichtet werden, wenn das Grundstück die landwirtschaftliche Definition nicht erfüllt. Hat es landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Bestandteile, fällt es unter die Belastungsgrenze. Abzuklären bleibt, ob eine Ausnahme vom Zerstückelungsverbot zur Aufteilung in einen Teil innerhalb und einen Teil ausserhalb des Geltungsbereiches des BGGB erfolgen kann oder nicht (Art. 60 lit. a BGGB). Ein Gesamtpfandrecht über beide Teile ist unzulässig.

Eine Genehmigungspflicht durch die Abteilung Landwirtschaft besteht nicht bei:

- a. Pfandhaftausdehnungen bei landwirtschaftlichen Gewerben ohne gleichzeitige Pfandrechts-erhöhung oder Entlassung anderer Pfänder, da hier ausschliesslich eine Verbesserung der Pfandverhältnisse vorliegt.
- b. Pfandauswechslungen bei Tauschgeschäften, wenn die Tauschobjekte als gleichwertig bezeichnet worden sind oder die eingetauschten und ersatzweise neu verpfändeten Grundstücke einen grösseren Wert aufweisen als die getauschten und aus der Pfandhaft entlassenen.

Pfandentlassungen bei Strassenkorrekturen sind genehmigungsbedürftig, wenn dem Abtreter (unter Abzug von selber zu erstellenden Ersatzbauten oder Ersatzbepflanzungen) erhebliche Barbeträge ausbezahlt werden und die Vermutung besteht, sein Restbesitz sei stark verschuldet.

Bei Pfandentlassungen in anderen Fällen wird die Abteilung Landwirtschaft nur noch Teillösungen verlangen, wenn die Differenz zwischen dem mutmasslichen Schätzwert und der höheren Belastung mindestens Fr. 2'000.-- beträgt. Teillösungen werden nur noch mindestens in dieser Höhe verlangt.

F. Feststellungsverfügung

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob

- ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt,
- der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bewilligt werden kann.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, lässt sich aber auch nicht beliebig erweitern. Das Begehren um eine Feststellungsverfügung ist entsprechend dem Gesuchsinhalt zu dokumentieren.

V. Regulierungsrechtliche Vorschriften

- Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951, Art. 77 - 94, speziell Art. 84 - 86 (SR 910.1)
- Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980, §§ 8 - 28, speziell §§ 24 und 26 (AGS Bd. 10 S. 481)
- Verordnung des Bundesrates über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (Bodenverbesserungsverordnung) vom 14. Juni 1971, Art. 53 ff (SR 913.1)
- Dekret über Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsdekret) vom 5. Mai 1970 (AGS Bd. 7 S. 425)

1. Allgemeines:

Die Anmerkung "Regulierungsgebiet" auf den in eine Güterzusammenlegung einbezogenen Grundstücken weist während der Durchführung des Unternehmens auf die Mitgliedschaft, nach Auszahlung öffentlicher Beiträge auf die Verpflichtung zu deren Rückerstattung und während bzw. nach durchgeführter Regulierung auf die Unterhaltspflicht, das Zweckentfremdungsverbot, das Zerstückerungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung der Zufahrtsverhältnisse hin. Erfasst ist damit auch, dass Veränderungen an den einbezogenen Grundstücken vom Zeitpunkt des Gründungsbeschlusses an nur noch mit Bewilligung der Ausführungskommission erlaubt sind (§§ 3, 6 f, 110 f Bodenverbesserungsdekret, §§ 24, 25 und 26 Landwirtschaftsgesetz). Während die Pflicht zur Rückerstattung öffentlicher Beiträge 20 Jahre nach deren Auszahlung erlischt, bleiben die übrigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen. Nachstehend wird erläutert, in welchen Fällen die im Grundbuch enthaltene Anmerkung eine Anzeigepflicht begründet. Das gleiche gilt auch für andere Meliorationen.

2. Während des Bodenverbesserungsverfahrens:

Veränderungen tatsächlicher Art an den einbezogenen Grundstücken, welche die Ausführung des Unternehmens beeinträchtigen oder erschweren könnten, sind gemäss § 3 Abs. 3 Bodenverbesserungsdekret vom Zeitpunkt des Gründungsbeschlusses an nur noch mit Einwilligung der Ausführungskommission erlaubt. Es ist ausschliesslich Aufgabe der Bodenverbesserungsorgane, derartige Veränderungen festzustellen und weiterzumelden.

Hingegen schreibt § 8 Abs. 1 Bodenverbesserungsdekret vor, dass Handänderungen hinsichtlich einbezogener Grundstücke von den Grundbuchämtern den Ausführungskommissionen anzuzeigen sind. Zudem sollen angemeldete Kaufrechte und Kiesausbeutungsrechte der Abteilung Landwirtschaft angezeigt werden.

Bis zum Antritt des provisorischen Besitzstandes sind alle Veränderungen tatsächlicher Art an den einbezogenen Grundstücken durch das Bodenverbesserungsunternehmen genehmigen zu lassen. Die Gesuche sind bei der Abteilung Landwirtschaft einzureichen. Nach dem Antritt des provisorischen Besitzstandes sind solche Veränderungen von der Abteilung Landwirtschaft genehmigen zu lassen. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind Kaufverträge, die überbaute Grundstücke innerhalb Baugebiet zum Gegenstand haben, die nicht Bestandteil eines Landwirtschaftsbetriebes bilden (in diesen Fällen kann offensichtlich keine Zweckentfremdung stattfinden).

3. Nach Abschluss des Bodenverbesserungsverfahrens:

Nach Abschluss des Bodenverbesserungsunternehmens bis zum Ablauf der 20-jährigen Frist der verbotenen Zweckentfremdung ist bei Veränderungen tatsächlicher Art (inkl. Handänderungen) an den einbezogenen Grundstücken die Genehmigung der Abteilung Landwirtschaft einzuholen. Wiederum ausgenommen sind Kaufverträge, die überbaute Grundstücke innerhalb Baugebiet zum Gegenstand haben, die nicht Bestandteil eines Landwirtschaftsbetriebes bilden. Bei Grundstücken in der Bauzone kann zudem möglicherweise die Löschung der Anmerkung "Regulierungsgebiet" bewirkt werden, womit die Genehmigungspflicht entfällt.

Nach Ablauf der Frist der verbotenen Zweckentfremdung weiterhin genehmigungspflichtig bleiben Gesuche und Verträge, die eine Parzellierung regulierter Grundstücke zum Inhalt haben und Rechtsgeschäfte, die im Ergebnis einer Parzellierung gleichkommen (z.B. die Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten. Grundstücke, für die öffentliche Beiträge zurückerstattet worden sind, unterliegen keinen regulierungsrechtlichen Eigentumsbeschränkungen mehr.

Die Begründung von Stockwerkeigentum untersteht der Genehmigungspflicht, nicht aber die spätere Handänderung an einzelnen Stockwerkeigentumsanteilen.

Handänderungen und Verträge, die eine Zweckentfremdung beinhalten, sind nicht mehr der Abteilung Landwirtschaft mitzuteilen, wenn sie erst nach Ablauf der 20-jährigen Rückerstattungsfrist oder nach Wegfall der Rückerstattungspflicht infolge Rückzahlung der Subvention angemeldet werden. Sodann hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder gezeigt, dass die Anmerkung "Regulierungsgebiet" auf Grundstücken eingetragen ist, welche seit der Melioration vollständig in Wohn- und Industriezonen überführt worden sind.

Nach Ablauf der Rückerstattungspflicht kann auf entsprechendes Gesuch hin die Abteilung Landwirtschaft für derartige Gebiete die gesamthafte Löschung dieser Anmerkung verfügen und beim zuständigen Grundbuchamt anmelden.

Damit die Grundbuchämter feststellen können, ob im Einzelfall die Rückerstattungspflicht aktuell werden kann, hat die Abteilung Landwirtschaft den Grundbuchämtern ein Verzeichnis derjenigen Unternehmen ihres Bezirks zuzustellen, für welche die Rückerstattungspflicht noch besteht, mit Angabe des Ablaufdatums für jedes einzelne Unternehmen.

Bei der Verbreiterung öffentlicher Strassen kann die Anmerkung "Regulierungsgebiet" nach dem Abschluss des Verfahrens auf abgehenden Landabschnitten gelöscht werden.

Das Begehren um Löschung einer Anmerkung "Regulierungsgebiet" soll

- einen vollständigen Grundstücksbescrieb
- die Zonenangabe nach Raumplanungsrecht und
- einen Situationsplan

enthalten, der das Auffinden des Grundstückes auf dem Regulierungsplan zulässt. Eine vollständige Löschung der Anmerkung ist nicht möglich, wenn das Grundstück dauernd zu erhaltende besondere Rechte oder Einrichtungen der Güterregulierung enthält. Innerhalb Baugebiet kann die Anmerkung "Regulierungsgebiet" allenfalls durch einen aussagekräftigen anderen Text (z.B. Entwässerungsleitung) ersetzt werden.

Durch ein Strassenbauprojekt bedingte und über dieses finanzierte Güterregulierungen führen nicht unbedingt zu den üblichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Abgrenzungen müssen aber im Einzelfall geprüft und können nicht allgemeingültig gegeben werden. Im Genehmigungsverfahren sind sie deshalb den ordentlichen Güterregulierungen gleichzustellen.

Analog der Anmerkung "Regulierungsgebiet" (oder einem sinngemässen anderen Vermerk im Grundbuch) für eine Güterregulierung weist die Anmerkung "subventionierte landwirtschaftliche Hochbaute" auf Zweckentfremdungsverbot und Subventionsrückerstattungspflicht bei Gebäuden hin. Handänderungen und andere Vorgänge, die eine Zweckentfremdung oder die Veränderung von Vermögenswerten mit sich bringen können, bedürfen vor dem Grundbucheintrag der Zustimmung durch die Abteilung Landwirtschaft. Die Bestimmung erfasst grundsätzlich alle zum gleichen Betrieb gehörenden Grundstücke und ist nicht auf das Gebäudegrundstück beschränkt.

Nach Ablauf der Frist von 20 Jahren seit Schlusszahlung des Bundesbeitrages kann die Anmerkung mit Zustimmung der Abteilung Landwirtschaft gelöscht werden.

VI. Schlussbestimmungen des Kreisschreibens

Durch das vorliegende Kreisschreiben werden aufgehoben:

- Kreisschreiben des Departements des Innern vom 30. Juni 1976 betreffend Vorverkaufsrechte im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Kreisschreiben des Departements des Innern vom 2. Dezember 1980 betreffend Gewinnanteilsrecht der Miterben;
- Kreisschreiben des Departements des Innern vom 24. Februar 1984 betreffend den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts und den Verkehr mit meliorierten Grundstücken.

DEPARTEMENT DES INNERN

Der Vorsteher:

Silvio Bircher, Regierungsrat

FINANZDEPARTEMENT

Der Vorsteher:

Dr. U. Siegrist, Regierungsrat

Kopien an:

- (13) Grundbuchverwalter Ddl
- (6) Abteilung Landwirtschaft FD